

Tit. D.III.3 RdSchr. 94c

Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Tit. D -> Tit. D.III – Beitragsfreiheit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 94c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. D.III.3 RdSchr. 94c – Bezieher von Mutterschafts-, [jetzt] Eltern- oder Betreuungsgeld

Die Beitragsfreiheit für Mitglieder während der Dauer des Bezugs von Mutterschafts-, [jetzt] Eltern- oder Betreuungsgeld ist in § 56 Abs. 3 SGB XI geregelt. Satz 2 dieser Vorschrift stellt klar, dass sich die Beitragsfreiheit nur auf die Leistung selber, also auf das Mutterschafts-, [jetzt] Eltern- oder Betreuungsgeld bezieht. Folglich unterliegen die während des Bezugs dieser Leistungen weitergewährten Einnahmen (z. B. Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen) der Beitragspflicht, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld gehören nach [jetzt] § 1 Abs. 1 Nr. 6 SVEV auch im Beitragsrecht der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher nicht mit Beiträgen zu belegen. Dagegen unterliegen Zuschüsse zum [jetzt] Eltern- oder Betreuungsgeld der Beitragspflicht.